

Information für den Ausschuss: Ergänzende Schriftliche Stellungnahme

zur Anhörung von Sachverständigen zum

a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel
und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung
BT-Drucksache 19/17740

b) Antrag der Abgeordneten Sabine Zimmermann (Zwickau), Susanne Ferschl, Matthias
W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Berufliche Weiterbildung stärken – Weiterbildungsgeld einführen
BT-Drucksache 19/17753

c) Antrag der Abgeordneten Susanne Ferschl, Klaus Ernst, Fabio De Masi, weiterer Abge-
ordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Arbeit in der Transformation zukunftsfest machen
BT-Drucksache 19/16456

d) Antrag der Abgeordneten Sabine Zimmermann (Zwickau), Susanne Ferschl, Matthias
W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Arbeitslosenversicherung stärken – Arbeitslosengeld verbessern
BT-Drucksache 19/15046

e) Antrag der Abgeordneten Susanne Ferschl, Sabine Zimmermann (Zwickau), Matthias
W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Arbeitslosenversicherung stärken – Arbeitslosengeld Plus einführen
BT-Drucksache 19/15047

f) Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Beate Müller-Gemmeke,
Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Arbeitslosenversicherung zur Arbeitsversicherung weiterentwickeln
BT-Drucksache 19/17522

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände*

**Stellungnahme zur Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU
und SPD – siehe Anlage**

*E-Mail vom 16. April 2020



matthias.bartke@bundestag.de

Herrn

Dr. Matthias Bartke MdB

Vorsitzender

Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Arbeits- und Tarifrecht

arbeitsrecht@arbeitgeber.de

T +49 30 2033-1200

F +49 30 2033-1205

16. April 2020

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Bundesregierung hat am vergangenen Mittwoch Formulierungshilfen beschlossen, die die dringend gebotene Virtualisierung der Betriebsratsarbeit – zumindest in Zeiten der Krise – vorantreiben sollen. Wir unterstützen diesen Ansatz nachdrücklich.

Noch scheint offen zu sein, in welchem Rahmen über das weitere Gesetzgebungsverfahren entschieden werden soll. Aufgrund der Dringlichkeit gehen wir davon aus, dass die Beratungen im Ausschuss kurzfristig stattfinden werden. Wir überlassen Ihnen daher unsere Anmerkungen mit der Bitte, Sie den Ausschussmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Roland Wolf

gez. Thomas Prinz

BDA | Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände

Mitglied von BUSINESSEUROPE

Hausadresse:
Breite Straße 29 | 10178 Berlin

Briefadresse:
11054 Berlin

www.arbeitgeber.de

Gesetzliche Flankierung der Virtualisierung von Betriebsratsarbeit ist notwendig

Weitere Regelungen können Bewältigung der Covid-19-Krise erleichtern

April 2020

Zusammenfassung

Die geplanten Regelungen zur Schaffung von Rechtssicherheit aufgrund der Situation um die Covid-19-Pandemie und den damit verbundenen Schwierigkeiten bei der Durchführung von Präsenzsitzungen der betriebsverfassungsrechtlichen Gremien und bei der Durchführung von Betriebsversammlungen begrüßen wir.

Es ist – gerade unter dem Eindruck der bestehenden Ausnahmesituation – wichtig, für diese Ausnahmesituation Rechtssicherheit zu schaffen und es dem Betriebsrat, dem Gesamt- und Konzernbetriebsrat sowie der Jugend- und Auszubildendenvertretung, der Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung und der Konzern-Jugend- und Auszubildendenvertretung, dem Sprecherausschuss, dem Europäischen Betriebsrat und den Betriebsräten der Europäischen Gesellschaft und der Europäischen Genossenschaft, klarstellend über die bestehenden Möglichkeiten hinaus zu ermöglichen, Sitzungen und Beschlussfassungen mittels Video- und Telefonkonferenz einschließlich online gestützter Anwendungen wie WebEx Meetings oder Skype durchzuführen.

Darüber hinaus fordert die BDA auch Rechtssicherheit bei der Durchführung von Wahlen zum Betriebs- und Aufsichtsrat während der Covid-19-Pandemie. Weitere Vorschläge für mögliche Erleichterungen im Rahmen der Pandemie, z.B. durch die Beschleunigung von Mitbestimmungsverfahren, hat die BDA vorgelegt.

Die richtigen Ansätze zur Weiterentwicklung virtueller Betriebsratsarbeit sollten anlässlich ihrer Befristung zum 31. Dezember 2020 evaluiert und ihre dauerhafte Übernahme in das Betriebsverfassungsrecht erwogen werden. Wir unterstützen eine verstärkte Nutzung digitaler Medien bei der Betriebsratsarbeit, und darüber hinaus auch den Betriebsratswahlen, nachdrücklich.

Die Betriebsverfassung bedarf einer umfassenden Modernisierung, um sie für die digitalen Herausforderungen praxistauglich zu machen. Die Virtualisierung der Betriebsratsarbeit ist dafür ein erster Schritt, der nicht in das enge Korsett einer zeitlichen Befristung gedrängt werden sollte.

Im Einzelnen

Die Ermöglichung virtueller Sitzungen der betriebsverfassungsrechtlichen Gremien begrüßen wir. Sie sind der richtige Schritt, die von der Praxis dringend benötigte Rechtssicherheit noch über den von uns ebenfalls begrüßten Erlass des Bundesarbeitsministers hinaus und auf gesetzlichem Wege zu schaffen.

Virtuelle Sitzungen und Beschlussfassungen

Die Formulierung in den jeweiligen Vorschriften „mittels Video- und Telefonkonferenzen“ sollte geändert werden zur Formulierung „mittels Video- oder Telefonkonferenzen“ und ergänzt werden durch „einschließlich online gestützter Anwendungen“. Alternativ könnte auch die Formulierung gewählt werden „unter Einsatz audio-visueller Einrichtungen“ oder



„unter Einsatz neuer Informations- und Kommunikationstechnologien“.

Die Regelungen sollten zudem auch ausgeweitet werden auf die Ausschüsse und Arbeitsgruppen, z.B. nach §§ 27, 28 und 28a BetrVG, um auch deren Arbeitsfähigkeit zu gewährleisten.

Die Änderungen zur Beschlussfassung im Betriebsverfassungsgesetz sollten durch eine Regelung in § 77 Abs. 2 BetrVG flankiert werden, die Textform ausreichen lässt, um eine Betriebsvereinbarung wirksam zu beschließen. Auf die Pflicht der beiderseitigen physischen Unterzeichnung muss zugunsten der beiderseitigen Bestätigung in Textform verzichtet werden. Diese Anpassung ist vor dem Hintergrund des dringenden und vielfachen Erfordernisses des Abschlusses von Betriebsvereinbarungen zur Kurzarbeit unerlässlich.

Sichergestellt werden muss nach den geplanten Vorschriften jeweils, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Um diese Vorgabe für die Praxis handhabbar zu machen, sollte eine widerlegliche Vermutung der Vertraulichkeit gelten, wenn alle Teilnehmer versichern, dass nur teilnahmeberechtigte Personen Kenntnis nehmen konnten. Kommt es innerhalb einer Frist von nicht mehr als vier Wochen nicht zur Geltendmachung von Mängeln der Vertraulichkeit, muss eine Anfechtung ggf. gefasster Beschlüsse endgültig ausgeschlossen sein.

Hinsichtlich der geplanten Regelung im Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft, bietet es sich an, neben der Möglichkeit der Virtualisierung der Unterrichtung und Anhörung nach § 21 Abs. 2 SEBG auch die Möglichkeit der Virtualisierung der Beschlussfassung des besonderen Verhandlungsgremiums nach § 15 SEBG aufzunehmen. Dasselbe gilt für die Beschlussfassung des besonderen Verhandlungsgremiums der Europäischen Genossenschaft in § 15 SCEBG.

Virtuelle Betriebsversammlungen

Die Möglichkeit der Virtualisierung von Betriebsversammlungen gemäß §§ 42, 53, 71 BetrVG begrüßen wir ebenfalls uneingeschränkt. Aus Gründen des Infektionsschutzes ist diese Möglichkeit sehr wichtig.

Für die Praxis problematisch könnte sich die Voraussetzung in § 129 Abs. 3 BetrVG erweisen, dass bei Versammlungen nach den §§ 42, 53, 71 BetrVG nur teilnahmeberechtigte Personen Kenntnis von dem Inhalt der Versammlung nehmen können. In der Begründung wird dies nicht näher konkretisiert. Zu strenge Vorgaben bei Betriebsversammlungen könnten bei einer sehr großen Anzahl von Beschäftigten zu erheblichen technischen und organisatorischen Umsetzungsschwierigkeiten führen.

Daher sollte erwogen werden, zwischen den Sitzungen betriebsverfassungsrechtlicher Gremien und Betriebsversammlung insoweit eine klarstellende Differenzierung vorzunehmen.

Rechtssicherheit bei anstehenden Wahlen

Es sollte über die nun geplanten Regelungen hinaus klargestellt werden, dass auch anstehende oder im Verfahren befindliche Betriebsratswahlen und Aufsichtsratswahlen bzw. Nachwahlen solange wie nötig unterbrochen werden können und entsprechende Amtszeiten automatisch verlängert werden – ebenfalls solange dies notwendig ist. Zudem sollte auch insoweit die Möglichkeit geschaffen werden, entsprechende Wahlen zu virtualisieren bzw. die Möglichkeit elektronischer Wahlen einzuführen, soweit sie nötig werden oder turnusmäßig vorgesehen sind. Zudem sollte eine ausschließliche Briefwahl als befristete Option vorgesehen werden.

Im Hinblick auf die bevorstehenden regelmäßigen Wahlen zur Jugend- und Auszubildendenvertretung im Herbst 2020 wäre diese Option besonders wichtig. Die Verlängerung der Amtszeit stellt hierfür im Regelfall aufgrund des Ausscheidens von Mitgliedern insbesondere wegen der Beendigung der Ausbildung zum Teil keine Lösung dar. Auch wenn eine Verlängerung der Amtszeit wünschenswert sein könnte, ist es jedoch gerade bei diesem



Gremium nicht ausgeschlossen, dass aus dem genannten Grund das Gremium nicht mehr vollständig besetzt sein könnte.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen
Arbeitgeberverbände

Arbeits- und Tarifrecht

arbeitsrecht@arbeitgeber.de

T +49 30 2033-1203